

Neue Planungs- und Bauverordnung

I. Einleitung

Der Grosse Rat beschloss am 7. März 1989 das Planungs- und Baugesetz (PBG). Es trat nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 1. Januar 1990 in Kraft. Rückwirkend auf diesen Zeitpunkt hin setzte der Regierungsrat auch die Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 3. Januar 1990 in Kraft. Das Gesetz erfuhr seither verschiedene Anpassungen. Die Verordnung wurde zweimal geändert, nämlich am 19. Dezember 1995 (in Kraft seit dem 1. Januar 1996) und am 16. Juni 1998 (in Kraft seit dem 1. Juli 1998).

Im Vordergrund der Teilrevision vom 19. Dezember 1995 standen die Neuregelung der Berechnungsweise der Ausnützungsziffer (§§ 9, 10, 15 und 15a der Verordnung) sowie die Einführung neuer Vorschriften zur Verfahrenskoordination (§§ 49a - 49f der Verordnung). Die Änderung vom 16. Juni 1998 umfasste zur Hauptsache die Aufnahme einer Regelung zu bewilligungsfreien Bauten und Anlagen (§ 48a und Anhang der Verordnung) und zu den amtlichen Kosten bei Einsprachen im erstinstanzlichen Baubewilligungs- und Gestaltungsplanverfahren (§ 49g der Verordnung).

Am 8. Mai 2001 nun hiess der Grosse Rat eine weitere tiefgreifende Änderung des Planungs- und Baugesetzes gut (vgl. Gesetzestext publiziert im Kantonsblatt Nr. 19 vom 12. Mai 2001, Seiten 1233 ff.). Die Referendumsfrist lief am 11. Juli 2001 unbenutzt ab. Die Änderung tritt somit am 1. Januar 2002 in Kraft und macht in verschiedenen Punkten auch eine Überarbeitung der geltenden Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz notwendig. Der Umfang des Anpassungsbedarfs rechtfertigt es, die Verordnung formell einer Totalrevision zu unterziehen, welches Vorgehen auch im Vernehmlassungsverfahren auf Zustimmung stiess. Inhaltlich allerdings bleiben einzelne Regelungsbereiche unverändert. Es sind dies die Vorschriften

- zur Bau- und Siedlungsökologie (§ 7 der Verordnung; § 3 des Verordnungsentwurfs),
- zu den Bauziffern (§§ 8 - 25 der Verordnung; §§ 8 - 26 des Verordnungsentwurfs),
- zur Landumlegung (§§ 30 - 38 der Verordnung; §§ 33 - 41 des Verordnungsentwurfs),
- zum Mehrlängenzuschlag bei der Berechnung des gesetzlichen Mindestgrenzabstands (§ 39 der Verordnung; § 42 des Verordnungsentwurfs),
- zur Gesundheit und zum behindertengerechten Bauen (§§ 43 - 47 der Verordnung; §§ 50 - 52 des Verordnungsentwurfs),
- zu den Planverfasserinnen und -verfassern (§ 49 der Verordnung; § 63 des Verordnungsentwurfs) sowie
- zu den amtlichen Kosten bei Einsprachen im erstinstanzlichen Baubewilligungs- und Gestaltungsplanverfahren (§ 49g der Verordnung; § 69 des Verordnungsentwurfs).

Soweit diese inhaltlich unveränderten Vorschriften gleichwohl formale Anpassungen erfahren, wird darauf - soweit notwendig - in den nachfolgenden Erläuterungen im Einzelnen hingewiesen.

II. Vernehmlassungsverfahren

Das Bau- und Verkehrsdepartement führte ab Ende Juni 2001 bis Ende September 2001 zur neuen Planungs- und Bauverordnung ein breit abgestütztes Vernehmlassungsverfahren durch. Wie bei der Änderung des Planungs- und Baugesetzes wurde der Verordnungsentwurf den im Kanton Luzern vertretenen Parteien, den Gemeinderäten, den Regionalplanungsverbänden, dem Verband Luzerner Gemeinden, dem Gemeindeammännerverband, dem Gemeindegewerksverband, der Vereinigung Luzerner Gemeindeingenieure, dem Verwaltungsgericht, allen Departementen, dem Gewerbeverband, dem Detaillistenverband, den Fachverbänden für die Bauwirtschaft, die Architekten und die Ingenieure, dem Luzerner Bauernverband, den regionalen Wirtschaftsförderungen, verschiedenen Umweltverbänden und weiteren interessierten Organisationen zur Stellungnahme unterbreitet.

Insgesamt gingen knapp 70 Stellungnahmen ein. Sowohl die in der Vorlage enthaltenen neuen Abschnitte wie auch die Ergänzungen und Anpassungen eher formaler Natur wurden darin praktisch durchgehend begrüsst. So betrafen viele Hinweise und Änderungsvorschläge einzelne Wendungen und Formulierungen, ohne dass die Bestimmungen als solche bemängelt worden wären. Breiteren Raum nahmen in den Vernehmlassungen die Ausführungen zu den Vorschriften zur Raumordnungs- und Verkehrskommission (§§ 1 und 2 des Verordnungsentwurfs), zu den Listen der baubewilligungspflichtigen und -freien Bauten und Anlagen (§§ 60 und 61 des Verordnungsentwurfs) und zu den Behandlungsfristen im Baubewilligungsverfahren (§ 68 des Verordnungsentwurfs) ein. Während bei den Vorschriften zur Raumordnungs- und Verkehrskommission in erster Linie Anliegen zu ihrer Zusammensetzung geäußert wurden, gingen zu den Listen der baubewilligungspflichtigen und -freien Bauten und Anlagen konkrete Ergänzungs- und Änderungsanträge ein. Uneinheitlich beurteilt wurden bei den Vorschriften zu den Behandlungsfristen im Baubewilligungsverfahren die maximal vorzusehenden Bearbeitungszeiten. Auf die wichtigsten Vorbringen, insbesondere zu den genannten Themenbereichen, wird in den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen zurückgekommen.

Wiederholt aufgeworfen schliesslich wurde das Anliegen, einzelne Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen durch Skizzen zusätzlich zu erläutern. Diesem Begehren wird das Bau- und Verkehrsdepartement durch eine Aktualisierung und Ergänzung der schon bestehenden Skizzen zum Planungs- und Baugesetz und zur Verordnung dazu entsprechen.

III. Erläuterungen zur Planungs- und Bauverordnung

Titel

Der bisherige, eher umständliche Titel «Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz» ist durch «Planungs- und Bauverordnung», abgekürzt PBV, zu ersetzen.

Ingress

Anzuführen sind die massgebenden Bestimmungen im übergeordneten Recht sowie im Planungs- und Baugesetz, auf die sich die Vorschriften der Planungs- und Bauverordnung abstützen.

§§ 1 und 2

Nach der noch geltenden Regelung befassen sich drei verschiedene, jeweils auf einer anderen gesetzlichen Grundlage beruhende Gremien mit Fragen der Siedlungs- und Verkehrsplanung, nämlich die Raumplanungskommission (§ 4 PBG), die Fachkommission Verkehr (§ 18 des Strassengesetzes) sowie das Koordinationsgremium Wirtschaft, Umwelt, Raumordnung und Verkehr (WURV; § 4 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr). Die Aufgabenbereiche dieser Gremien überschneiden sich. Deshalb schafft die Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 8. Mai 2001 - anstelle der bisherigen Vorschriften zur Raumplanungskommission - die Grundlage für die Einsetzung einer Fachkommission, bei der die Aufgaben der Raumplanungskommission, der Fachkommission Verkehr und des Koordinationsgremiums WURV zusammengeführt werden (§ 4 Abs. 1 PBG in der geänderten Fassung). Die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Organisation dieser neuen Raumordnungs- und Verkehrskommission sind in der Verordnung näher zu umschreiben.

Die Raumordnungs- und Verkehrskommission soll bei jenen Entscheidungen und Beschlüssen auf Planungs- oder Projektebene zum Einsatz gelangen, die sowohl aus wirtschaftlicher wie auch aus umweltrechtlicher, raumordnungspolitischer und verkehrlicher Sicht von erheblicher Tragweite sind. Seine Empfehlungen dienen dem Regierungsrat als Entscheidungshilfe und zielen vorweg auf eine optimale gegenseitige Abstimmung der von ihm zu treffenden Entscheide und Beschlüsse.

Es wird - wie im Vernehmlassungsverfahren verschiedentlich angeregt - auf eine namentlich in politischer und regionaler Hinsicht ausgewogene Zusammensetzung der Raumordnungs- und Verkehrskommission zu achten sein. Anzustreben ist eine gleichmässige Besetzung der Sitze mit Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons (Bau- und Verkehrsdepartement, Raumplanungsamt, Verkehrs- und Tiefbauamt, Amt für Umweltschutz, Fachstelle für Wirtschaftsfragen), der Gemeinden (Regionalplanungsverbände, Verband Luzerner Gemeinden,

Zweckverband für den öffentlichen Agglomerationsverkehr, öV-Delegation der Gemeinden, Baudirektion der Stadt Luzern) und der interessierten Verbände (beispielsweise TCS, VCS, Zentralschweizerische Handelskammer, Tourismusverband Zentralschweiz). Die konkrete Zusammensetzung der Kommission aber soll - anders als in einzelnen Vernehmlassungen gewünscht - nicht in der Verordnung direkt bestimmt, sondern vom Regierungsrat bei ihrer Einsetzung festgelegt werden. So lässt sich ihre Zusammensetzung besser auf die wechselnden, von der Raumordnungs- und Verkehrskommission schwergewichtig zu behandelnden Aufgaben abstimmen.

Präsiert wird die den Regierungsrat beratende Raumordnungs- und Verkehrskommission von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements, was eine optimale Verbindung zwischen Kommission und Regierungsrat sicherstellt. Das Sekretariat der Kommission nimmt - aus sachlichen Gründen - die Koordinationsstelle Gesamtverkehr, die im Verkehrs- und Tiefbauamt integriert ist, wahr.

§ 3

Die Vorschrift zur Bau- und Siedlungsökologie bleibt unverändert (siehe Einleitung).

§§ 4 und 5

Organisationsrechtliche Anpassungen und neue Aufgabenzuteilungen haben oft Auswirkungen auf die Zuständigkeiten der Departemente und Amtsstellen bei der Bewältigung der verschiedenen gesetzlich umschriebenen Aufträge. Um solchen Veränderungen Rechnung zu tragen, sind im geänderten Planungs- und Baugesetz die für die einzelnen Aufgaben zuständigen Departemente und Amtsstellen nicht mehr namentlich angeführt. Vielmehr sind die jeweiligen Zuständigkeiten in der Verordnung konkret festzulegen.

Als Vorprüfungsbehörde bei regionalen und kommunalen Richtplänen (§ 12 PBG), Zonenplänen, Bau- und Zonenreglementen und Bebauungsplänen (§ 19 Abs. 1 PBG) sowie als zuständige Behörde für die verfahrensrechtlichen Belange beim Erlass eines kantonalen Nutzungsplans (§ 33b PBG in der geänderten Fassung) ist das Bau- und Verkehrsdepartement zu bestimmen.

§ 6

Mit den in der Volksabstimmung vom 7. Februar 1999 gutgeheissenen, am 1. September 2000 in Kraft getretenen Änderungen des Raumplanungsgesetzes (RPG) umschreibt das Bundesrecht den Zweck der Landwirtschaftszone neu (Art. 16 RPG) und führt nun die in dieser Zone zulässigen Bauten und Anlagen ausdrücklich an (Art. 16a RPG). Auf kantonaler Ebene einzig zu regeln bleibt die Unterscheidung zwischen der ordentlichen, bundesrechtlich abschliessend umschriebenen Landwirtschaftszone (Art. 16a Abs. 1 und 2 RPG) und der

speziellen Landwirtschaftszone für Bauten und Anlagen, die über die innere Aufstockung hinausgehen (Art. 16a Abs. 3 RPG; Art. 38 Raumplanungsverordnung [RPV]). Dabei sieht die Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 8. Mai 2001 vor, dass die Gemeinden in ihren Zonenplänen unter Beachtung bestimmter Anforderungen spezielle Landwirtschaftszonen festlegen können (§ 54 Abs. 4 PBG in der geänderten Fassung). Diese bei der Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen zu beachtenden Anforderungen sind in der Verordnung näher zu umschreiben (§ 6 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs). Insbesondere darf eine Speziallandwirtschaftszone der angestrebten Nutzungsordnung nicht zuwider laufen. Die darin zulässige Nutzung hat sich grundsätzlich nach den vorhandenen Erschliessungsanlagen zu richten; ein angemessener Ausbau dieser Anlagen aber soll entsprechend dem Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens möglich sein. Die zusätzlich anfallenden Infrastrukturkosten jedoch sind durch die interessierten Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer zu tragen, soweit die Gemeinde - etwa bei Infrastrukturausbauten, die auch im öffentlichen Interesse liegen - nicht Beiträge daran leistet.

Zudem hat die Verordnung jene Gebiete zu nennen, in denen die Ausscheidung intensiv genutzter Speziallandwirtschaftszonen ausgeschlossen ist (§ 6 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs). Massgeblich für die Vereinbarkeit mit den betroffenen Interessen etwa des Natur-, des Landschafts-, des Ortsbild- oder des Gewässerschutzes soll hier stets die in der jeweiligen Speziallandwirtschaftszone zulässige, von der Gemeinde konkret zu umschreibende Nutzung sein.

§ 7

Der bisher in § 78 Absatz 3 PBG enthaltene Hinweis, dass die Parteien mit den privatrechtlichen Einsprachen an den Zivilrichter zu verweisen sind, wird in die Verordnung aufgenommen.

§§ 8 - 26

Inhaltlich bleiben die Vorschriften zu den Bauziffern unverändert (siehe Einleitung). Gleichwohl erfahren sie einige formale Anpassungen:

Das Planungs- und Baugesetz erwähnt an zwei Stellen die gestaffelten Baukörper, zu denen auch die Terrassenhäuser zu zählen sind. Bei gestaffelten Baukörpern wird gemäss § 138 Abs. 5 PBG die Geschosshöhe für jeden der versetzten Gebäudeteile separat berechnet. Ebenso wird nach § 139 Abs. 7 PBG die zulässige Gebäude-, Trauf- und Firsthöhe für jeden der versetzten Gebäudeteile gesondert errechnet. Dabei ist vorweg aufgrund der äusseren Erscheinung des Baukörpers zu entscheiden, für welche Gebäudeteile es die Geschosshöhe (sowie die Gebäude-, Trauf- und Firsthöhe) separat zu berechnen gilt. Nun besteht aufgrund der geänderten Berechnungsweise der Ausnützungsziffer (Verknüpfung der nichtanrechenbaren Geschossflächen mit der Berechnung der Vollgeschosshöhe) vermehrt die Tendenz, etwa bei Terrassenhäusern eine Staffelung und Versetzung vorzugeben, um (einzelne) Flä-

chen der terrassierten Geschosse in Zuordnung zum oberliegenden Geschoss bei der Ermittlung der anrechenbaren Geschossflächen als vermeintliche nichtanrechenbare Untergeschossflächen wieder abziehen zu können. Zwar lässt sich wohl in solchen Fällen mit einer gleichzeitigen funktionalen Betrachtungsweise regelmässig verhindern, dass mit äusserlich nicht oder kaum wahrnehmbaren Staffelungen Geschossflächen nicht zur Ausnützung gezählt werden, obwohl ihnen in keiner Weise die Funktion eines Untergeschosses des jeweiligen Gebäudeteils zukommt. Dennoch soll in der Verordnung mit einer präzisierenden Regelung zur Ermittlung der nichtanrechenbaren (Unter-) Geschossflächen (§ 10 lit. b des Verordnungsentwurfs) Missbräuchen entgegen getreten und die Rechtslage geklärt werden.

Die Regeln zur Ausnutzungsübertragung sind in der Verordnung zusammen zu fassen. Deshalb findet die bis anhin in § 75 Absatz 5 PBG enthaltene Vorschrift, dass bei Gestaltungsplänen die Ausnutzung verschiedener Zonen umgelagert werden kann, Eingang in die Verordnung (§ 14 Abs. 3a des Verordnungsentwurfs).

Die Übertragung des Rechts auf Ausnutzung ist künftig im Grundbuch auf Kosten der berechtigten Grundeigentümerin oder des berechtigten Grundeigentümers auch beim Grundstück, das Ausnutzung erhält, anzumerken (§ 14 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs).

Neu und einfacher umschrieben wird in § 18 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs die bei der Ermittlung der Überbauungsziffer zu berücksichtigende überbaubare Grundfläche.

§ 27

Die Regelung zur Übersicht über den Stand der Erschliessung und der Überbauung der Bauzonen (§ 29 der Verordnung) ist zu aktualisieren und den bundesrechtlichen Bestimmungen (Art. 31 RPV) anzupassen. Danach liegt die Verantwortung für die Erstellung und die Nachführung der Erschliessungs- und Überbauungsübersichten bei den Gemeinden, die dazu aber auf die kantonale Koordinationsstelle zum geographischen Informationssystem (GIS) zurück greifen können und sollen. Um diese Zusammenarbeit möglichst einfach auszugestalten und die baulichen und planerischen Informationen zur Nutzung des Bodens in breiter Weise verfü- und verwendbar zu machen, wird dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, Richtlinien zur einheitlichen Darstellung der Erschliessungs- und Überbauungsübersichten vorsehen zu können.

§ 28

Dem neu ausgestalteten kommunalen Erschliessungsrichtplan (§ 40 PBG in der geänderten Fassung) kommt die Funktion des bundesrechtlich vorgeschriebenen Erschliessungsprogramms zu (Art. 19 Abs. 2 RPG). Darin sind in behördenverbindlicher Weise die zur Erschliessung der Bauzonen durch das Gemeinwesen noch zu erbringenden Massnahmen aufzuzeigen und die Prioritäten (Umsetzung innert 5, 10 oder 15 Jahren) festzulegen. Die mutmasslichen Kosten der Massnahmen sind gestützt auf Erfahrungswerte und Kosten-

schätzungen in Pauschalen anzugeben. Der Erarbeitung von Vorprojekten zur Ermittlung der Kosten in der Genauigkeit eines Kostenvoranschlags bedarf es dazu nicht.

Zu verlangen ist, dass der kommunale Erschliessungsrichtplan auf die jeweils geltende Nutzungsordnung abzustimmen und folglich - bei einer Anpassung dieser Ordnung an geänderte Verhältnisse - wieder mit dieser in Übereinstimmung zu bringen ist. Hinzuweisen bleibt in diesem Zusammenhang auf die in Art. 32 Abs. 2 RPV dem Kanton übertragene Aufgabe, die Notwendigkeit einer Anpassung namentlich des Zonenplans zu prüfen, wenn die Gemeinden die Bauzonen nicht innerhalb der im kommunalen Erschliessungsrichtplan vorgesehenen Frist erschliessen.

§§ 29 und 30

§ 41 PBG in der geänderten Fassung regelt die Folgen der nicht zeitgerechten Erschliessung durch die Gemeinwesen und sieht demzufolge in diesen Fällen einen Anspruch der interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf Privaterschliessung oder auf eine Bevorschussung der Erschliessung vor. Die in diesem Zusammenhang zu regelnden Einzelheiten zu den Voraussetzungen für die Privaterschliessung oder die Bevorschussung, zu deren Umfang, zur Finanzierung der Privaterschliessung, zur Rückübertragung der Erschliessungsanlagen an die Gemeinde sowie zu den Zahlungs- und Rückzahlungsmodalitäten finden sich in den §§ 29 (Privaterschliessung) und 30 (Bevorschussung) des Verordnungsentwurfs.

§ 31

Die Gemeinde kann dort, wo Erschliessungsaufgaben an sich durch die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu erbringen sind, an deren Stelle die erforderlichen Massnahmen an die Hand nehmen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert (§ 42 PBG in der geänderten Fassung). Dem Gemeinderat soll dabei die Möglichkeit zustehen, für die mutmasslichen Kosten Vorschüsse oder Sicherheiten zu verlangen.

§ 32

Anders als in § 43 Abs. 2 PBG noch vorgesehen, ist der Beschluss, eine Bauzone von der zweiten in die erste Etappe umzuteilen, neu - wie in der Praxis schon üblich - dem Raumplanungsamt und nicht mehr dem zuständigen Departement zuzustellen.

§§ 33 - 41

Inhaltlich bleiben die Vorschriften zur Landumlegung unverändert (siehe Einleitung). Gleichwohl erfahren sie einige formale Anpassungen:

Wie bei den Erläuterungen zu den §§ 4 und 5 des Verordnungsentwurfs schon ausgeführt, sind, um möglichen Veränderungen der Zuständigkeiten Rechnung zu tragen, im geänderten Planungs- und Baugesetz die für die einzelnen Aufgaben zuständigen Departemente und Amtsstellen nicht mehr namentlich angeführt. Vielmehr sind die jeweiligen Zuständigkeiten in der Verordnung konkret festzulegen. Als Vorprüfungsbehörde im Landumlegungsverfahren (§ 89 PBG) ist dabei das Bau- und Verkehrsdepartement zu bestimmen.

Aufgrund der heute nahezu lückenlosen Vermessung und der weit fortgeschrittenen Einführung des Grundbuchs sind die Bestimmungen in § 31 Absatz 2 und 3 der Verordnung, die das Vorgehen bei fehlender kantonaler Vermessung oder bei noch nicht eingeführtem Grundbuch regeln, im revidierten Erlass nicht mehr vorzusehen.

Dass der Gemeinderat die Eintragung der neuen Rechtsverhältnisse im Grundbuch zu veranlassen hat, ergibt sich schon aus § 35 der Verordnung (§ 39 des Verordnungsentwurfs). § 38 der Verordnung kann daher ersatzlos gestrichen werden.

§ 42

Die Vorschrift zur Ermittlung des Mehrlängenzuschlags bei der Berechnung des gesetzlichen Mindestgrenzabstands bleibt inhaltlich unverändert (siehe Einleitung).

§ 43

Wie verschiedentlich schon ausgeführt, sind, um möglichen Veränderungen der Zuständigkeiten Rechnung zu tragen, im geänderten Planungs- und Baugesetz die für die einzelnen Aufgaben zuständigen Departemente und Amtsstellen nicht mehr namentlich angeführt. Vielmehr sind die jeweiligen Zuständigkeiten in der Verordnung konkret festzulegen.

Als zuständige kantonale Behörden, die über die Minimalabstände in § 136 Absatz 3 PBG hinaus Bauten und Anlagen bewilligen, sind der bisherigen gesetzlichen Regelung entsprechend das Kantonsforstamt und das Wirtschaftsdepartement zu bestimmen.

§ 44

Viele Bau- und Zonenreglemente der Gemeinden beschränken namentlich in den Wohnzonen die zulässige Länge der Gebäude. In der Mehrzahl enthalten die Reglemente aber keine Regel, wie die Gebäudelänge zu errechnen ist. Dies führt in der Praxis häufig zu Streitigkeiten und damit auch zu unnötigen Verzögerungen der Bewilligungsverfahren. Dem soll - was im Vernehmlassungsverfahren unbestritten blieb - durch die Einführung einer kantonalrechtlichen Umschreibung der Gebäudelänge entgegen getreten werden. Die Definition entspricht der vom Verwaltungsgericht in seiner jüngsten Rechtsprechung entwickelten und auch in anderen Kantonen üblichen Berechnungsweise. Das Bau- und Verkehrsdepartement wird sie

zusätzlich in den bestehenden, noch zu ergänzenden Skizzen zum Planungs- und Baugesetz und zur Verordnung darstellen.

§ 45

Die Vorschrift zu den Anforderungen an Geländer und Brüstungen bleibt inhaltlich unverändert (siehe Einleitung). Einem im Vernehmlassungsverfahren geäußerten Anliegen entsprechend aber sollen bei schützenswerten Kulturobjekten Ausnahmen von diesen Anforderungen künftig ausdrücklich gestattet sein.

§ 46

Wie schon wiederholt ausgeführt, sind, um möglichen Veränderungen der Zuständigkeiten Rechnung zu tragen, im geänderten Planungs- und Baugesetz die für die einzelnen Aufgaben zuständigen Departemente und Amtsstellen nicht mehr namentlich angeführt. Vielmehr sind die jeweiligen Zuständigkeiten in der Verordnung konkret festzulegen.

Als zuständige kantonale Behörde, die den Bau und den Betrieb von nicht konzessionspflichtigen Seilbahnen und Skiliften bewilligt, ist das Raumplanungsamt zu bestimmen.

§ 47

Nach Artikel 42 Absatz 1 des Rohrleitungsgesetzes bedürfen der Bau und der Betrieb von Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck (Überdruck) bis 500'000 Pa (5 bar) einer Bewilligung der Kantonsregierung oder der von ihr bezeichneten Stelle. Ebenso unterstehen solche Rohrleitungsanlagen der Aufsicht des Kantons. Nachdem sich bei der Erstellung von Rohrleitungsanlagen überwiegend technische Fragen stellen, ist es angebracht, als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde jene Amtsstelle zu bestimmen, die sich in erster Linie mit der Überprüfung der Voraussetzungen befasst, die zur Bewilligung von Bauten und Anlagen erfüllt sein müssen. Ihr soll allerdings im vertretbaren Umfang die Möglichkeit eingeräumt werden, die technische Aufsicht über die Rohrleitungsanlagen den auf diesem Fachgebiet speziell tätigen Prüfstellen zu übertragen.

Wo die Bewilligungskompetenz für Rohrleitungsanlagen beim Kanton liegt, sollen für das Verfahren die Regelungen zum Baubewilligungsverfahren sinngemäss zur Anwendung gelangen.

§ 48

Mit einer in der Verordnung ausdrücklich verankerten Koordinationspflicht, die bei der Erstellung von Antennen und vergleichbaren Anlagen greift, sollen die Auswirkungen solcher Anla-

gen namentlich auf das Orts- und Landschaftsbild, auf Natur- und Kulturobjekte sowie auf die Bevölkerung - wie vom Grossen Rat bei der Beratung der Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 8. Mai 2001 gefordert - so gering wie möglich gehalten werden.

§ 49

Radon ist ein radioaktives Edelgas. Das Gas selber ist nicht gesundheitsbelastend, wohl aber seine Zerfallsprodukte. Radon wird ein- und ausgeatmet. Radonatome, welche in der Lunge zerfallen, hinterlassen die Folgeprodukte direkt im Lungengewebe. Auch lagern sich die Folgeprodukte des Radons an den Feinstaub der Innenraumluft an. Der eingeatmete Feinstaub bleibt in der Lunge zurück. Die Zerfallsprodukte bestrahlen die Zellen aus nächster Nähe. Radon ist vor allem in Wohnräumen ein gesundheitliches Problem. Die Anreicherung erfolgt aus dem Untergrund der Bauten. Im Kanton Luzern befinden sich in den Gemeinden Hohentrain, Lieli, Hitzkirch und Luthern Gebiete mit erhöhten Radonkonzentrationen in bewohnten Gegenden.

Der Strahlenschutz ist bundesrechtlich im Strahlenschutzgesetz geregelt. Besondere Vorschriften zur Radonstrahlung finden sich in den Artikel 110 ff. der Strahlenschutzverordnung. Deren Umsetzung obliegt, soweit dafür nicht der Bund selbst zuständig ist, den Kantonen. Diese Aufgabe ist dem Amt für Umweltschutz zu übertragen, nachdem der Strahlenschutz auch im Übrigen in die Zuständigkeit dieses Amtes fällt.

Die Gewährleistung der Sicherheit von Gebäuden und der Gesundheit der Bewohner ist im Planungs- und Baugesetz bereits allgemein geregelt. Radonstrahlungen können die Sicherheit und Gesundheit gefährden, sofern in den betroffenen Gebäuden keine besonderen Massnahmen getroffen werden (vgl. §§ 145 und 151 PBG). Die zu treffenden Massnahmen sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie koordiniert mit den übrigen bau- und umweltrechtlichen Sachbereichen im Einzelfall durch die Baubewilligungsbehörde zu prüfen und - soweit zur Erreichung der bundesrechtlich geforderten Richt- und Grenzwerte notwendig - zu verfügen. Das Amt für Umweltschutz wird die dafür notwendige fachliche Unterstützung bieten.

§§ 50 - 52

Die weiteren Vorschriften zur Gesundheit und zum behindertengerechten Bauen bleiben inhaltlich unverändert, erfahren aber einige sprachliche und formale Anpassungen (siehe Einleitung).

§§ 53 und 54

In erster Linie wird heute geltendes Gesetzesrecht (§§ 170 Abs. 3 und 171 lit. a PBG) in die Verordnung eingefügt. Im Übrigen sollen die vom Regierungsrat bei der bisherigen Beurtei-

lung von Einkaufs- und Fachmarktzentren angewandten Regeln zur Errechnung namentlich der zulässigen Zahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge zur Verbesserung der Transparenz und zur Vermeidung unnötiger Streitigkeiten in die Verordnung aufgenommen werden.

§§ 55 - 57

Mit der Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 8. Mai 2001 unterscheidet das Gesetz künftig zwischen regelmässigem Campieren und Kurzcamping unter 30 Tagen. Die Regelung für das Kurzcamping entspricht weitestgehend der heutigen Ordnung. Dagegen wird beim regelmässigen Campieren neu nicht mehr in jedem Fall eine entsprechend Nutzungszone verlangt. Bis zu einer bestimmten Grösse (3'000 m²; 20 Standplätze) können Campingplätze demnach allein gestützt auf Baubewilligungen und allenfalls weitere noch erforderliche Sonderbewilligungen eingerichtet und betrieben werden. Der Betrieb solcher Plätze hat auf das Sommerhalbjahr beschränkt zu bleiben.

Jedes regelmässige Campieren hat baulichen und örtlichen Anforderungen zu genügen. Die Einzelheiten dazu sind - verglichen mit der noch geltenden und aufzuhebenden Verordnung über das Campingwesen vom 21. Dezember 1970 (CampV) allerdings in wesentlich vereinfachter Form - wiederum in der Verordnung vorzusehen (§ 55 Abs. 1 - 3 des Verordnungsentwurfs). Das gilt ebenso für die weiter reichenden Anforderungen, die grössere (über 3'000 m² Fläche; mehr als 20 Standplätze) oder ganzjährig betriebene Campingplätze zu erfüllen haben (§ 55 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs), sowie für die Ausführungsbestimmungen zu der bei solchen Plätzen notwendigen Betriebsbewilligung (§ 56 des Verordnungsentwurfs). Dabei werden die Regelungen in der CampV soweit übernommen, als sie sich während der vergangenen Jahre in der Praxis bewährt haben.

§ 58

Wie schon mehrfach ausgeführt, sind, um möglichen Veränderungen der Zuständigkeiten Rechnung zu tragen, im geänderten Planungs- und Baugesetz die für die einzelnen Aufgaben zuständigen Departemente und Amtsstellen nicht mehr namentlich angeführt. Vielmehr sind die jeweiligen Zuständigkeiten in der Verordnung konkret festzulegen.

Als zuständige kantonale Behörden, die bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen über die Zonenkonformität entscheidet oder Ausnahmen davon bewilligt, ist der bisherigen gesetzlichen Regelung entsprechend das Raumplanungsamt zu bestimmen.

§ 59

Gemäss Artikel 24d Absatz 2 RPG kann das kantonale Recht die vollständige Zweckänderung von als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen zulassen, wenn diese von der zuständigen Behörde unter Schutz gestellt worden sind und ihre dauernde Erhaltung nicht

anders sichergestellt werden kann. Die Bewilligung solcher Ausnahmen von der Zonenkonformität bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen lässt § 181 Absatz 1b PBG zu. In der Verordnung zu bestimmen bleibt, wann Bauten und Anlagen im Sinn der genannten Vorschrift als unter Schutz gestellt gelten. Namentlich soll dem Gemeinderat - trotz den im Vernehmlassungsverfahren vom Bundesamt für Raumentwicklung in diesem Zusammenhang geäusserten Bedenken - die Möglichkeit offen stehen, eine solche Unterschutzstellung bei gegebener Schutzwürdigkeit unter Mitwirkung des Raumplanungsamts im Einzelfall zu verfügen.

§§ 60 und 61

Im geltenden Recht enthalten sowohl das Gesetz (§§184, 185 und 198 PBG) wie auch die Verordnung (§ 48a und Anhang) Vorschriften, die teils in grundsätzlicher Art, teils ganz konkret bestimmen, welche Bauten, Anlagen oder Änderungen daran einer Baubewilligung im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren oder keiner Baubewilligung bedürfen. Abweichend davon legt das Gesetz in der geänderten Fassung fest, wann und nach welchen Grundsätzen für Bauten und Anlagen oder Änderungen derselben - übereinstimmend mit dem Bundesrecht - die Pflicht zur Einholung einer Baubewilligung besteht und wann nicht. In der Verordnung konkret zu bestimmen ist,

- für welche Bauten und Anlagen und für welche Änderungen derselben namentlich eine Baubewilligung einzuholen ist (§ 60 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs),
- welche Bauten und Anlagen und welche Änderungen derselben im vereinfachten Baubewilligungsverfahren gestattet werden können (§ 60 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs) und
- für welche Bauten und Anlagen und für welche Änderungen derselben in der Regel keine Baubewilligung einholen ist (§ 61 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs).

Die Liste der baubewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen, für deren Erstellung, bauliche Änderung oder Änderung in der Nutzung eine Baubewilligung einzuholen ist, baut auf der Aufzählung in § 184 Absatz 1 PBG auf. Beim vereinfachten Verfahren werden zu einem grossen Teil die heute in § 198 PBG angeführten Sachverhalte zusammengefasst. Die Liste der Bauten und Anlagen schliesslich, die gemäss § 184 Absatz 2 PBG in der geänderten Fassung in der Regel keiner Baubewilligung bedürfen, entspricht - abgesehen von wenigen, zum Teil in einzelnen Vernehmlassungen angeregten Anpassungen - jener im Anhang zur geltenden Verordnung. Keiner Baubewilligung bedürfen gestützt auf das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens neu in der Regel auch der Gebäudehülle und der Umgebung angepasste, nichtreflektierende Solaranlagen bis zu 10 m² Fläche. Damit wird bei einer notwendigen Sanierung der Heiz- und Warmwassersysteme eine Umstellung auf die Gewinnung von Solarstrom wesentlich erleichtert.

§ 62

Die bisher im Gesetz enthaltenen Bestimmungen über die Beilagen zu den Baugesuchen werden aufgrund ihres stark praxisbezogenen und damit eher technischen Inhalts in die Verordnung eingefügt.

§ 63

Die Vorschriften zu den Planverfasserinnen und -verfassern bleiben inhaltlich in weiten Teilen unverändert, erfahren aber einige sprachliche Anpassungen (siehe Einleitung). Den landwirtschaftlichen Bauten, den Einfamilien- und den Doppel Einfamilienhäusern gleichgestellt werden, wie im Vernehmlassungsverfahren gefordert, die Zweifamilienhäuser; auch Pläne für solche Häuser können demnach von Baufachleuten verfasst werden, die ihren Beruf bei Einreichung des Baugesuchs seit mindestens fünf Jahren ausüben. Den Fachleuten mit einem einschlägigen schweizerischen Diplom schliesslich gleich zu stellen sind aus staatsvertraglichen Gründen die Inhaberinnen und Inhaber von gleichwertigen ausländischen Diplomen.

§§ 64 und 65

Im Verhältnis zwischen Gemeinden und Kanton gilt weiterhin das Koordinationsmodell, wie es bei Baubewilligungsverfahren seit längerer Zeit Anwendung findet. Auf der Ebene des Kantons dagegen wird mit Inkrafttreten der Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 8. Mai 2001 das Konzentrationsmodell gelten. Dementsprechend

- gilt es für all jene Verfahren, in denen der Regierungsrat Leitbehörde ist (§ 192a Abs. 1 PBG in der geänderten Fassung), in der Verordnung festzulegen, wer bis zu seinem Entscheid als Instruktionsinstanz handelt; als solche wird das Bau- und Verkehrsdepartement bestimmt (§ 64 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs),
- gilt es für die übrigen Verfahren, in denen eine kantonale Behörde Leitbehörde ist (§ 192a Abs. 1b PBG in der geänderten Fassung), in der Verordnung festzulegen, wem diese Funktion zufällt; als Leitbehörde werden das Bau- und Verkehrsdepartement, wenn Bewilligungen oder Verfügungen mindestens eines Departements erforderlich sind, für die anderen Fälle das Raumplanungsamt bestimmt (§ 64 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs),
- gilt es für jene Verfahren, in denen weder der Regierungsrat noch eine andere kantonale Behörde Leitbehörde ist (§ 192a Abs. 1b und c PBG in der geänderten Fassung), in der Verordnung festzulegen, wer einzige kantonale Entscheidungsbehörde ist; als solche werden das Bau- und Verkehrsdepartement, wenn Bewilligungen oder Verfügungen mindestens eines Departements erforderlich sind, für die anderen Fälle das Raumplanungsamt bestimmt (§ 64 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs).

Anzuführen sind im Weiteren die Aufgaben der Leitbehörde und der kantonalen Entscheidungsbehörde sowie einige verfahrensrechtliche Einzelheiten. Im Besonderen zu regeln ist das Vorgehen, das zum Tragen kommt, wenn sich die am kantonalen Entscheid beteiligten

Fachstellen in einzelnen Punkten über das Ergebnis der Interessenabwägung nicht zu einigen vermögen.

§ 66

Der bisher in § 196 Absatz 5 PBG enthaltene Hinweis, dass die Parteien mit den privatrechtlichen Einsprachen an den Zivilrichter zu verweisen sind, wird in die Verordnung aufgenommen.

§ 67

Die bisher im Gesetz enthaltenen Bestimmungen über die Genehmigung der Wärmeisolation werden aufgrund ihres technischen Inhalts in die Verordnung eingefügt.

§ 68

Die Behandlungsfristen für die Verfahren zur Errichtung, Änderung oder Zweckänderung von Bauten und Anlagen (§ 198a PBG in der geänderten Fassung) sind als Ordnungsfristen konzipiert. Dabei werden nicht Maximalfristen für die einzelnen notwendigen Verfahrensschritte festgelegt, ergäbe sich doch mit einem solchen Konzept eine insgesamt zu lange Verfahrensdauer. Vielmehr werden nach den im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltung entwickelten Grundsätzen Zielvorgaben bestimmt, wie sie heute bei der Baugesuchszentrale im Raumplanungsamt bereits Anwendung finden. Dies führt in den weitaus meisten Fällen zu einem Abschluss der Baubewilligungs- und der damit zusammenhängenden übrigen Verfahren in kurzer Zeit.

Obwohl im Vernehmlassungsverfahren teilweise längere Fristen gefordert wurden, soll bei den ordentlichen Baubewilligungsverfahren an einer Verfahrensdauer von 40 Arbeitstagen (in 80% der Fälle im Jahr) festgehalten werden (§ 68 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs). Dies entspricht einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von rund zwei Monaten, was - namentlich nach den Angaben der auf der kommunalen Stufe in erster Linie betroffenen Gemeindeingenieure - realistisch und angemessen ist. Die Abläufe auf kantonaler Stufe werden mit Blick darauf zu straffen sein. Um der Baugesuchszentrale, die in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle den kantonalen Entscheid vorzubereiten haben wird, für die formelle und materielle Koordination sowie für die Ausfertigung des Entscheids ausreichend Zeit einzuräumen, werden für das verwaltungsinterne Berichtsverfahren künftig noch 15 Arbeitstage (oder drei Wochen) zur Verfügung stehen.

Das vereinfachte Baubewilligungsverfahren soll durchschnittlich 15 Arbeitstage weniger lang dauern (§ 68 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs). Davon sind rund zehn Tage durch die kürzere Einsprachefrist (ohne öffentliche Auflage) begründet. Eine weitere Verfahrensverkürzung soll vorweg durch die im Planungs- und Baugesetz vorgesehene Möglichkeit erreicht werden,

die Baubewilligungskompetenz an eine vom Gemeinderat in einem veröffentlichten Beschluss bezeichnete Stelle delegieren zu können (vgl. § 198 lit. e PBG in der geänderten Fassung).

§ 69

Die Vorschriften zu den amtlichen Kosten bei Einsprachen im erstinstanzlichen Baubewilligungs- und Gestaltungsplanverfahren bleiben inhaltlich weitgehend unverändert (siehe Einleitung). Sie werden aber im Sinn der Antwort auf das Postulat Brigitt Aregger und Mit. über die Kostenbeteiligung bei Einsprachen und Beschwerdebefugnissen dahingehend ergänzt, als die obere Grenze der Spruchgebühr pro Einsprache im erstinstanzlichen Baubewilligungs- oder Gestaltungsplanverfahren nur noch in der Regel bei 2'000 Franken liegt, bei ausserordentlichen Umständen aber bis auf 5'000 Franken erhöht werden kann.

§ 70

Die Departemente und Dienststellen des Kantons erfüllen im Bau- und Planungsrecht und in verwandten Rechtsgebieten eine Vielzahl von Aufgaben, die nicht durch Entscheid erledigt werden. Zu erwähnen sind namentlich die Vorabklärungen zu konkreten Bauvorhaben (insbesondere ausserhalb der Bauzonen), die Dienstleistungen der Baugesuchszentrale bei der Verfahrenskoordination und die Begleitung von grösseren, komplexen Bauprojekten. Für diese Tätigkeiten können künftig - nicht zuletzt aus Gründen der Kostenwahrheit - Gebühren nach dem Verursacherprinzip erhoben werden. In Rechnung gestellt werden nur grössere und aufwändigere Dienstleistungen, die über den allgemeinen Beratungs- und Informationsauftrag der Verwaltung hinausreichen, soll doch die Höhe der zu erhebenden Gebühren auch deutlich über dem Aufwand für die Gebührenerhebung liegen. Über eine solche Gebührenerhebung würden die gegebenenfalls Kostenpflichtigen vorgängig orientiert. Für die Bemessung der Gebühren wird - soweit nicht ein Verweis auf § 2 des Gebührentarifs und der Kostenverordnung für die Staatsverwaltung genügt - auf die darin festgelegten Ansätze abgestellt.

§ 71

Jene Schweizer Normen, die in der Verordnung neu als Beurteilungs- oder Berechnungsgrundlagen angeführt werden (§§ 45, 52 und 54 des Verordnungsentwurfs), haben den Interessierten zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stehen.

§§ 72 und 73

Die Bestimmungen der geltenden Verordnung über das Campingwesen vom 21. Dezember 1970 werden, soweit sie sich während der vergangenen Jahre in der Praxis bewährt haben,

in vereinfachter Form und den neuen Gegebenheiten angepasst in die Planungs- und Bauverordnung eingefügt (§§ 55 - 57 des Verordnungsentwurfs).

§ 74

Die revidierte Planungs- und Bauverordnung soll zusammen mit der Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 8. Mai 2001 am 1. Januar 2002 in Kraft treten.

IV. Erläuterungen zu den Änderungen anderer Verordnungen

a. Umweltschutzverordnung

§ 49

Die geltende Regelung zu den Bearbeitungszeiten wird der Regelung in § 68 des Entwurfs der Planungs- und Bauverordnung zu den Behandlungsfristen bei Verfahren zur Errichtung, Änderung oder Zweckänderung von Bauten und Anlagen angepasst.

Anhang

Da für Fachmarktzentren künftig erst bei einer Nettofläche über 6'000 m² ein Bebauungsplan erforderlich ist (vgl. § 170 Abs. 1 PBG in der geänderten Fassung), bedarf es in Ziffer 80.5 des Anhangs zur Umweltschutzverordnung der Präzisierung, dass bei Fachmarktzentren mit einer Nettofläche (Verkaufsfläche) über 5'000 m² die Umweltverträglichkeit des Zentrums im Gestaltungsplanverfahren geprüft werden muss.

b. Kantonale Gewässerschutzverordnung

§ 31

Die Formulierung in Absatz 2 bedarf mit Blick auf die Neuregelung der Koordinationsvorschriften im Baubewilligungsverfahren einer geringfügigen Anpassung.

- c. Verordnung zum Schutz des Baldegger- und des Hallwilersees und ihrer Ufer
- d. Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes in der Gemeinde Horw
- e. Verordnung zum Schutz der Wässermatten an der Rot in den Gemeinden Grossdietwil, Altbüron und Pfaffnau
- f. Verordnung zum Schutz der Moore
- g. Verordnung zum Schutz des Mettlenmooses in der Gemeinde Eschenbach
- h. Verordnung zum Schutz der Weiherlandschaft im Uffikoner-Buchser Moos

In verschiedenen Naturschutzverordnungen sind die Bestimmungen über Ausnahmen bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen und die dabei geltenden Zuständigkeiten den geän-

derten Vorschriften des Raumplanungsgesetzes und des Planungs- und Baugesetzes sowie dem Entwurf der Planungs- und Bauverordnung anzupassen.

i. Reklameverordnung

§ 11

Die Formulierung in Absatz 1 bedarf mit Blick auf die Neuregelung der Koordinationsvorschriften im Baubewilligungsverfahren einer geringfügigen Anpassung.

j. Vollzugsverordnung zum Strassengesetz

Ingress, Zwischentitel vor § 3, § 3

Mit der Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 8. Mai 2001 wird in § 18 des Strassengesetzes allein noch geregelt, dass der Regierungsrat eine Fachkommission im Sinn von § 4 PBG (in der geänderten Fassung) wählt. Eine besondere Fachkommission für Verkehr ist nicht mehr vorgesehen (vgl. dazu die Erläuterungen zu den §§ 1 und 2 des Entwurfs der Planungs- und Bauverordnung). Die Vorschriften zur Fachkommission für Verkehr in der Vollzugsverordnung zum Strassengesetz werden damit hinfällig und sind ersatzlos zu streichen. Ebenso ist im Ingress dieser Verordnung § 18 des Strassengesetzes nicht mehr anzuführen.

k. Verordnung zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr

Ingress, Zwischentitel vor § 1, §§ 1 und 2

Mit der Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 8. Mai 2001 wird in § 4 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr allein noch geregelt, dass der Regierungsrat eine Fachkommission im Sinn von § 4 PBG (in der geänderten Fassung) wählt. Ein besonderes Koordinationsgremium Wirtschaft, Umwelt, Raumordnung und Verkehr ist nicht mehr vorgesehen (vgl. dazu die Erläuterungen zu den §§ 1 und 2 des Entwurfs der Planungs- und Bauverordnung). Die Vorschriften zu diesem Koordinationsgremium in der Verordnung zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr werden damit hinfällig und sind ersatzlos zu streichen. Ebenso ist im Ingress dieser Verordnung § 4 Absatz 2 des Gesetzes nicht mehr anzuführen.

I. Kantonale Waldverordnung

§ 2

Die Formulierung in Absatz 1 bedarf mit Blick auf die Neuregelung der Koordinationsvorschriften im Baubewilligungsverfahren einer geringfügigen Anpassung.